

und Rechtstheorie die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten des Wesens, des Entstehens, der Veränderungen und des Absterbens von Staat und Recht herausarbeitet, ermöglicht sie uns die richtige Erkenntnis der staatlichen und rechtlichen Verhältnisse im Westen unserer Heimat. Sie ist daher eine starke Waffe in unser aller Praxis: im Kampf um den Frieden und die Einheit Deutschlands.

III

In dem Sammelband sind insgesamt 21 Beiträge vereinigt. So verschieden die Gegenstände und Fragenkomplexe sind, die die einzelnen Artikel behandeln, so verschieden ist auch die inhaltliche Bedeutung und die äußere Form. Wenn man eine gewisse Gliederung und Systematisierung vornehmen will, so wird man am besten derjenigen der Übersetzer folgen.

Danach bilden drei Artikel Wyschinskis eine erste Gruppe. Sie sind sämtlich dem Sammelband Wyschinskis „Fragen der Theorie des Staates und des Rechts“, Moskau 1949, entnommen und werden hiermit erstmals in deutscher Übersetzung veröffentlicht. Mit diesen Arbeiten hat Wyschinski die Entwicklung der sowjetischen Rechtswissenschaft entscheidend und richtungweisend beeinflusst. Sie stehen mit Recht am Anfang der „Beiträge“.

Die zweite Gruppe umfaßt fünf Beiträge, die in Auswertung der Stalinschen Arbeit über den „Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft“ erschienen sind. Sie geben einen wesentlichen Teil der in der Sowjetunion nach dem Erscheinen von Stalins Arbeit geführten Diskussion wieder. Während der Aufsatz von Tschesnokow über „Die Stellung des Staates im System des Überbaues“ — es ist wohl der bedeutendste Beitrag in dieser Gruppe — bereits (wenn auch in wesentlich gekürzter Form und ohne die Diskussion) in der „Presse der Sowjetunion“^(*) übersetzt erschienen, werden die anderen Beiträge erstmals in deutscher Fassung herausgegeben.

Eine dritte Gruppe besteht aus zwei wertvollen Aufsätzen über die Phasen und Funktionen des sozialistischen Sowjetstaates. Davon wurde die Arbeit von Nikolajew in gekürzter Form ebenfalls bereits in der „Presse der Sowjetunion“^(*) veröffentlicht. Der Aufsatz von Galansa erscheint erstmalig in deutsch. Beide Arbeiten werden vor allem dazu beitragen, die noch weitverbreitete undialektische Auffassung von den Phasen des sozialistischen Staates, insbesondere ihrer Abgrenzung, zu beseitigen.

Es folgen zwei Aufsätze über Probleme der Volksdemokratischen Staaten. Während sich Kotok mit den Hauptfunktionen des volksdemokratischen Staates in Europa befaßt, gibt der zweite Artikel eine im Institut für Orientalistik der Akademie der Wissenschaften der UdSSR im November 1951 geführte Diskussion über den Charakter und die Besonderheiten der Volksdemokratie in den Ländern des Ostens wieder. Besonders der letzte Aufsatz enthält für uns viele Hinweise; nicht nur für die Einschätzung der asiatischen Volksdemokratien, sondern auch für unsere eigene revolutionäre Entwicklung nach 1945. Beide Beiträge wurden bisher nicht in deutscher Sprache veröffentlicht.

Die nächsten vier Arbeiten behandeln spezielle Probleme der Gesetzlichkeit. Strogowitsch schreibt über „Fragen der sozialistischen Gesetzlichkeit in Stalins Werken“, Radkow „Zur Frage der Stabilität der Gesetze“, Kudaibergenow über „Das sozialistische Rechtsbewußtsein“, Jampolskaja über „Rechtsnorm und Rechtsverhältnis“. Davon waren uns die beiden letzten Artikel bereits in deutscher Sprache zugänglich!)

Die sechste Gruppe wird von Beiträgen über Fragen des Rechtsverhältnisses gebildet. Hierher gehört der zweite Teil von Jampolskaja sowie das Autorreferat von Braude „Zur Frage des Objekts des Rechtsverhältnisses nach sowjetischem Zivilrecht“ nebst der darüber geführten Diskussion.^{10 11}

3) 1952, Nr. 7, S. 46—43.

10) 1952, Nr. 107, S. 800—801.

11) Jampolskaja in Sowjetwissenschaft 1951, Heft 4, S. 489 ff. — Kudaibergenow, Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst 1953, Heft 17, S. 521 ff.

Den Abschluß des Bandes bilden drei Berichte über Dissertationen, die sich mit dem Verhältnis von Recht und Moral, dem Recht als Mittel zur Festigung, zum Schutz und zur Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse, dem Wesen und den Methoden der Rechtsanwendung beschäftigen.

IV

In den drei Arbeiten Wyschinskis ist eine solche Fülle von Problemen enthalten, die nahezu sämtlich für unsere demokratische Rechtswissenschaft von Bedeutung sind, daß es wirklich schwierig ist, in wenigen Zeilen darüber zu schreiben.

Da ist zunächst das Referat über „Fragen des Rechts und des Staates bei Marx“, das Wyschinski auf der Sitzung der Abteilung Gesellschaftswissenschaften der Akademie der Wissenschaften der UdSSR am 27. April 1938 hielt. Seine Bedeutung für uns besteht sicher einmal darin, daß es auf engstem Raum eine bis heute unerreichte gute Darstellung der wissenschaftlichen Erkenntnisse von Marx (und Engels) zu den Problemen des Staates und des Rechts gibt. Es ist schon aus diesem Grunde allen Juristen zum Studium zu empfehlen. Was jedoch diese Arbeit besonders wertvoll macht, ist die kämpferische und kompromißlose Auseinandersetzung mit den in der Sowjetunion aufgetretenen Schädlingstheorien, vor allem denen der Trotzkiisten. Wyschinski demonstriert hervorragend, daß man die marxistisch-leninistische Auffassung von Staat und Recht nur darlegen kann, indem man gleichzeitig gegen alle bürgerlichen Rechtsideologien, gegen alle Formen des Rechtsnihilismus ankämpft. In unserer Republik ist es zwar nicht zu diesen offen-trotzkistischen Schädlingstheorien wie in der Sowjetunion gekommen — unsere sowjetischen Genossen mit Stalin an der Spitze hatten den Klassencharakter des Trotzismus zu offensichtlich und überzeugend bloßgelegt —, aber frei von Formen des Rechtsnihilismus war unsere Entwicklung keinesfalls. Die in Einzelfällen sich äußernde Unterschätzung und Mißachtung des Rechts in unserer Republik beginnt damit, daß einzelne Staatsorgane ihrer Kompetenz zum Erlaß von Rechtsnormen in einer ungenügenden Form nachkommen bzw. dieselbe überschreitend, daß einzelne Richter die Gesetze nicht oder falsch anwenden, und hört auf bei der mangelhaften Lenkung und Planung des studentischen und wissenschaftlichen Nachwuchses für die Juristenfakultäten, insbesondere durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen.

Letzten Endes ist unser gesamtes Bemühen um die Einhaltung unserer Gesetzlichkeit nichts anderes als ein solcher Kampf gegen Erscheinungsformen des Rechtsnihilismus. Daß der soziale Nährboden solcher Auffassungen der Kapitalismus ist, ergibt ein Blick nach Westdeutschland, wo die imperialistische Bourgeoisie die Gesetzlichkeit verletzt und das Recht durch die nackte Willkür zu ersetzen versucht. Daraus folgt die überragende Bedeutung des Wyschinski-Artikels: Indem er Recht und Gesetzlichkeit gegen die Willkür der Trotzkiisten verteidigt, gibt er uns wichtige Kampfmittel gegen die imperialistische Gesetzlosigkeit in Westdeutschland sowie gegen alle Formen der Unterschätzung des Rechts in unserer Republik in die Hand. Er liefert einen überzeugenden Nachweis für die „ungeheure Wichtigkeit“ des Rechts in einem Staat der Arbeiter und Bauern.

Der zweite Beitrag Wyschinskis über „Die Hauptaufgaben der Wissenschaft vom sozialistischen Sowjetrecht“ stellt sowohl zeitlich als auch inhaltlich eine Fortsetzung des obengenannten Referats dar. Er ist das gekürzte Stenogramm eines Vortrags über Fragen der Wissenschaft des Sowjetrechts und des Sowjetstaates, gehalten auf einer Unionskonferenz am 16. Juli 1938. In dieser Arbeit werden unmittelbare Schlußfolgerungen aus dem Kampf gegen die Schädlinge und aus der Erkenntnis der überragenden Bedeutung von Staat und Recht für den erfolgreichen sozialistischen Aufbau gezogen. Es wird die Richtung von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis entsprechend den Interessen des sozialistischen Aufbaus festgelegt.

Man möchte jede Einzelaufgabe, jeden kleinen Hinweis Wyschinskis anführen, der für unsere Entwicklung bedeutsam und lehrreich ist.

lia) vgl. dazu Brehme, Staat und Recht 1953, Heft 5, S. 592 ff.